

Naturschutz und Regionalplanung

72.1

Verbotskatalog Landschaftsplan Kreis Herford

Allgemeines:

Von allen Verboten des Landschaftsplans Kreis Herford bleiben folgende Tätigkeiten und Maßnahmen unberührt:

- a) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen;
- b) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas Anderes bestimmen;
- c) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG);
- d) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, einschließlich unaufschiebbarer Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten; evtl. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gemäß § 17 LNatSchG festgelegt;
- e) die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Bodennutzung nach Ablauf von vertraglichen Regelungen oder Bewilligungen des Kulturlandschaftsprogramms oder vergleichbarer Förderinstrumente;
- f) von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- g) von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmten Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
- h) Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben, in den Naturschutzgebieten nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Vom Landschaftsplan festgesetzte Maßnahmen des Naturschutzes sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 BNatSchG). Vorrangig sind vertragliche Regelungen anzustreben (§ 25 LNatSchG). Dies gilt insbesondere für nicht flächenscharf festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 6.1 dieses Landschaftsplans.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.

Die nachfolgenden Verbote gelten insgesamt gegenüber jedermann. Zur besseren Übersichtlichkeit sind sie allerdings nach 7 Themen gegliedert. Dabei werden pro Thema alle Verbote aufgeführt, die diesem Thema zugeordnet werden können. Darüber hinaus werden die für diese Themen vorgesehenen gültigen Unberührtheitsklauseln aufgeführt. In einem dritten Schritt werden Ausnahmeregelungen von einzelnen Verboten zu den einzelnen Themen aufgenommen.

Zu einzelnen Naturschutzgebieten sind in Kapitel 3.1.3 des Landschaftsplanes weitere gebietsspezifische (speziellen) Verbote und Gebote ausgeführt.

Die Tabellenfelder sind für Verbote, Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelungen unterschiedlich farbig gekennzeichnet:

Verbote
Unberührtheitsklauseln
Ausnahmeregelung

Verwendete Abkürzungen:

NSG	Naturschutzgebiete
LSG allgemein	Allgemeine Landschaftsschutzgebiete
LSG Aue	Landschaftsschutzgebiete der Auen und Sieke
LSG Offenland	Landschaftsschutzgebiete des Offenlandes
LSG Hecke	Landschaftsschutzgebiete der Heckenlandschaft
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil

1. Arten- und Gehölzschutz

Folgende Tätigkeiten und Maßnahmen sind verboten:

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
1.1 Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu fällen, auszureißen oder auszugraben oder anderweitig das Wachstum dieser Gehölze zu beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Wurzelwerk zu beschädigen und den Boden im Traufbereich zu verdichten	Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu fällen, auszureißen oder auszugraben oder anderweitig das Wachstum dieser Gehölze zu beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Wurzelwerk zu beschädigen und den Boden im Traufbereich zu verdichten					Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu fällen, auszureißen oder auszugraben oder anderweitig das Wachstum dieser Gehölze zu beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Wurzelwerk zu beschädigen und den Boden im Traufbereich zu verdichten
1.2 wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen auszugraben oder abzutrennen oder das Wachstum anderweitig zu beeinträchtigen			wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen auszugraben oder abzutrennen oder das Wachstum anderweitig zu beeinträchtigen			wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen auszugraben oder abzutrennen oder das Wachstum anderweitig zu beeinträchtigen
1.3 Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile-anzusiedeln oder einzubringen			Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen			Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen
1.4 Tiere sowie ihre Entwicklungsformen einzubringen oder auszusetzen			Tiere sowie ihre Entwicklungsformen einzubringen oder auszusetzen			Tiere sowie ihre Entwicklungsformen einzubringen oder auszusetzen

Von den Verboten ist unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
1.5 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen	Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen					Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen
1.6 invasive Neophyten fachgerecht zu beseitigen bzw. zurückzudrängen	invasive Neophyten fachgerecht zu beseitigen bzw. zurückzudrängen					invasive Neophyten fachgerecht zu beseitigen bzw. zurückzudrängen
1.7 Bienenvölker in mobilen Anlagen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zeitweise aufzustellen			Bienenvölker in mobilen Anlagen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zeitweise aufzustellen			Bienenvölker in mobilen Anlagen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zeitweise aufzustellen
1.8	Hausgärten und sonstige zum Haus gehörende Freiflächen zu nutzen und zu pflegen					

2. Bauen

Folgende Tätigkeiten oder Maßnahmen sind verboten:

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
2.1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, einschließlich von Verkehrsanlagen, Wegen oder Plätzen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn diese keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung, Anzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen	genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie von Verkehrsanlagen, Wegen oder Plätzen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern		bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie von Verkehrsanlagen, Wegen oder Plätzen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn diese keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung, Anzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen			bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, einschließlich von Verkehrsanlagen, Wegen oder Plätzen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn diese keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung, Anzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen
2.2 Aufschüttungen, Bodenaufträge, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen sowie die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen, Einebnen oder Planieren von Bodensenken, -mulden und -rinnen	Aufschüttungen, Bodenaufträge, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen sowie die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen, Einebnen oder Planieren von Bodensenken, -mulden und -rinnen					Aufschüttungen, Bodenaufträge, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen sowie die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen, Einebnen oder Planieren von Bodensenken, -mulden und -rinnen

2.3 Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Boden, Bodenaushub, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern; diese Stoffe in oder auf den Boden, in Gewässer oder in das Grundwasser ein- oder aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen sowie das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen	Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Boden, Bodenaushub, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern; diese Stoffe in oder auf den Boden, in Gewässer oder in das Grundwasser ein- oder aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen sowie das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen					Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Boden, Bodenaushub, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern; diese Stoffe in oder auf den Boden, in Gewässer oder in das Grundwasser ein- oder aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen sowie das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen
---	--	--	--	--	--	--

Von den Verboten ist unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
2.4	bauliche Änderungen innerhalb von bestehenden baulichen Anlagen					
2.5 Schilder aufzustellen, die der Schutzgebietsausweisung, als Ver- und Gebotshinweise oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen	Schilder aufzustellen, die die Schutzgebietsausweisung betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen					Schilder aufzustellen, die der Schutzgebietsausweisung, als Ver- und Gebotshinweise oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen
2.6 die ordnungsgemäße Unterhaltung baulicher Anlagen, einschließlich dabei Fahrzeuge zu führen und abzustellen	die ordnungsgemäße Unterhaltung baulicher Anlagen, einschließlich dabei Fahrzeuge zu führen und abzustellen					die ordnungsgemäße Unterhaltung baulicher Anlagen, einschließlich dabei Fahrzeuge zu führen und abzustellen

Von den Verboten der Ziffer 2 ist eine Ausnahme zu erteilen:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
2.7	Für alle Bauvorhaben, die nach § 35 Abs. 4 BauGB beurteilt werden („begünstigte Vorhaben“)					
2.8	Für alle Bauvorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB als Nebenanlage gemäß § 14 oder als Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO beurteilt werden, wenn sie auf der bereits bestehenden Haus-, Hof- oder Gartenfläche geplant werden und dabei keine Bäume oder sonstige heimische Laubgehölze beseitigt werden müssen					

3. Öffentlichkeit, Freizeit, Sport

Folgende Tätigkeiten oder Maßnahmen sind verboten:

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
3.1 auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu fahren oder zu reiten oder dort Fahrzeuge abzustellen	auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu fahren oder dort Fahrzeuge abzustellen					auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu fahren oder zu reiten oder dort Fahrzeuge abzustellen
3.2 sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere für den Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis-, Flug- oder Golfsport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) anzulegen, bereitzustellen oder zu verändern	Motor-, Schieß-, Flug- und Golfsport sowie Tennis auszuüben oder zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen durchzuführen; entsprechende Einrichtungen anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern					sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere für den Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis-, Flug- oder Golfsport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) anzulegen, bereitzustellen oder zu verändern
3.3 Flugmodelle sowie bemannte und unbemannte Fluggeräte aller Art in und über dem Schutzgebiet und einer Zone von 200 m um das Schutzgebiet herum zu betreiben sowie ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Modellboote aller Art zu betreiben			Flugmodelle sowie bemannte und unbemannte Fluggeräte aller Art in und über dem Schutzgebiet und in einer Zone von 200 m um das Schutzgebiet herum zu betreiben sowie ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Modellboote aller Art zu betreiben	Flugmodelle sowie bemannte und unbemannte Fluggeräte aller Art in und über dem Schutzgebiet und einer Zone von 200 m um das Schutzgebiet herum zu betreiben sowie ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Modellboote aller Art zu betreiben	Flugmodelle sowie bemannte und unbemannte Fluggeräte aller Art in und über dem Schutzgebiet und einer Zone von 200 m um das Schutzgebiet herum zu betreiben sowie ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Modellboote aller Art zu betreiben	Flugmodelle sowie bemannte und unbemannte Fluggeräte aller Art in und über dem Schutzgebiet und einer Zone von 200 m um das Schutzgebiet herum zu betreiben sowie ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Modellboote aller Art zu betreiben
3.4 Hunde frei oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen			Hunde frei oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen	Hunde frei oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen		Hunde frei oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
3.5 Hundedressuren oder Hundesportübungen durchzuführen						Hundedressuren oder Hundesportübungen durchzuführen
3.6 die Ruhe der Natur, einschließlich wild lebender Tiere durch Licht, Lärm oder auf andere Weise zu stören			die Ruhe der Natur, einschließlich wild lebender Tiere durch Licht, Lärm oder auf andere Weise zu stören			die Ruhe der Natur, einschließlich wild lebender Tiere durch Licht, Lärm oder auf andere Weise zu stören
3.7 zu lagern, zelten, grillen sowie Feuer anzuzünden und zu unterhalten	außerhalb von Gärten und Hofstellen zu lagern, zelten, grillen sowie Feuer anzuzünden und zu unterhalten					zu lagern, zelten, grillen sowie Feuer anzuzünden und zu unterhalten
3.8 Gewässer zu befahren (wird noch weiter konkretisiert – je nach Gebiet!)						
3.9 in Gewässern zu baden oder Eisflächen, Schotter-, Kies- und Sandbänke sowie Flussinseln zu betreten und zu befahren			in Gewässern zu baden oder Eisflächen, Schotter, Kies- und Sandbänke sowie Flussinseln zu betreten und zu befahren			in Gewässern zu baden oder Eisflächen, Schotter-, Kies- und Sandbänke sowie Flussinseln zu betreten und zu befahren

Von den Verboten ist unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
3.10 die Ausübung von natur- und landschaftsverträglichem Sport wie Joggen, Laufen und Radfahren auf den Wegen sowie Park- und Stellplätzen						die Ausübung von natur- und landschaftsverträglichem Sport wie Joggen, Laufen und Radfahren auf den Wegen sowie Park- und Stellplätzen
3.11	die Nutzung von öffentlich zugänglichen Schutzhütten und Grillplätzen					
3.12 Gewässer zu befahren (wird noch weiter konkretisiert – je nach Schutzgebiet!)						
3.13 Ufer zum Zwecke des Aus- und Einstiegs ausschließlich an genehmigten Stellen, an Brücken, Wehren und bei Hindernissen im Gewässer (u. a. umgestürzte Bäume, Steine) zu betreten						

4. Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft

Folgende Tätigkeiten und Maßnahmen sind verboten:

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
4.1 der Umbruch, die Umwandlung oder die Nachsaat von Dauergrünland und Brachen, einschließlich Pflegeumbrüche			der Umbruch, die Umwandlung oder die Nachsaat von Dauergrünland und Brachen, einschließlich Pflegeumbrüche		der Umbruch, die Umwandlung oder die Nachsaat von Dauergrünland und Brachen, einschließlich Pflegeumbrüche	der Umbruch, die Umwandlung oder die Nachsaat von Dauergrünland und Brachen, einschließlich Pflegeumbrüche
4.2 Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Wald, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden	Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden					Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Wald, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden
4.3				Wald neu anzulegen (Erstaufforstung)		
4.4 Waldflächen zu düngen oder zu kalken sowie Kompensationskalkungen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen						
4.5 Holzschutzmittel einzusetzen						
4.6 Kahlhiebe auf Waldflächen durchzuführen						

Von den Verboten ist für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
4.7 Über- oder Nachsaaten von Grünland sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Neueinsaat der Schadstellen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde			Über- oder Nachsaaten von Grünland sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Neueinsaat der Schadstellen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde		Über- oder Nachsaaten von Grünland sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Neueinsaat der Schadstellen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde	Über- oder Nachsaaten von Grünland sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Neueinsaat der Schadstellen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
4.8 Flächen zu befahren oder darauf Fahrzeuge abzustellen	Flächen zu befahren oder darauf Fahrzeuge abzustellen					Flächen zu befahren oder darauf Fahrzeuge abzustellen
4.9 offene Weideunterstände mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten			offene Weideunterstände mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten			offene Weideunterstände mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten
4.10 nach Art und Größe ortsübliche Forstkultur- und Weidezäune zu errichten oder zu ändern	nach Art und Größe ortsübliche Forstkultur- und Weidezäune zu errichten oder zu ändern		nach Art und Größe ortsübliche Forstkultur- und Weidezäune zu errichten oder zu ändern			nach Art und Größe ortsübliche Forstkultur- und Weidezäune zu errichten oder zu ändern
4.11 Waldarbeiterunterkünfte zeitweilig aufzustellen	Waldarbeiterunterkünfte zeitweilig aufzustellen					
4.12 der Einsatz von kleineren Flugobjekten durch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte	der Einsatz von kleineren Flugobjekten durch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte					der Einsatz von kleineren Flugobjekten durch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte
4.13 der bestimmungsgemäße Einsatz von Hütehunden						

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
4.14 Waldflächen mit Baumarten aufzuforsten, die den Empfehlungen der entsprechenden Waldentwicklungstypen entsprechen und die vollständig kompatibel mit den Waldlebensraumtypen der FFH-RL sind (siehe: www.waldinfo.nrw.de)			Waldflächen wieder aufzuforsten			Waldflächen wieder aufzuforsten
4.15 Oberflächenwasser zum Tränken von Weidevieh zu entnehmen	Oberflächenwasser zum Tränken von Weidevieh zu entnehmen					Oberflächenwasser zum Tränken von Weidevieh zu entnehmen
4.16	Hinweisschilder zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu errichten					
4.17	Verkaufsstände an Straßen und Parkplätzen sowie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten aufzustellen					
4.18	Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei an Wegen und auf Plätzen zeitweilig abzustellen					
4.19 Rückewege und -gassen ohne Befestigung im Rahmen der forstlichen Nutzung anzulegen	Rückewege und -gassen ohne Befestigung im Rahmen der forstlichen Nutzung anzulegen					Rückewege und -gassen ohne Befestigung im Rahmen der forstlichen Nutzung anzulegen

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
4.20 die saisonale, oberirdische Verlegung von Versorgungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen	die saisonale, oberirdische Verlegung von Versorgungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen					die saisonale, oberirdische Verlegung von Versorgungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen
4.21 die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Anlage von Holzrückeplätzen im Wald mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde	die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Anlage von Holzrückeplätzen im Wald					die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Anlage von Holzrückeplätzen im Wald
4.22	das Bodenrelief geringfügig und kleinflächig durch Verfüllen, Einebnen oder Planieren von Bodenrinnen auf Ackerflächen, die durch Erosion entstanden sind, von bis zu 15 cm Auftragsstärke mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern					
4.23	Silage- und Futtermieten im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Hofstellen anzulegen					
4.24 Stoffe in oder auf den Boden ein- und aufzubringen	Stoffe in oder auf den Boden ein- und aufzubringen					

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
4.25 die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten	die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten					die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten
4.26 Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze außerhalb des Waldes zu pflegen; zu beseitigen oder zu fällen, nur soweit wie dies zur ordnungsgemäßen Pflege der landwirtschaftlichen Flächen im bisherigen Umfang erforderlich ist	Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze außerhalb des Waldes zu pflegen; zu beseitigen oder zu fällen, nur soweit wie dies zur ordnungsgemäßen Pflege der landwirtschaftlichen Flächen im bisherigen Umfang erforderlich ist					Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze außerhalb des Waldes zu pflegen; zu beseitigen oder zu fällen, nur soweit wie dies zur ordnungsgemäßen Pflege der landwirtschaftlichen Flächen im bisherigen Umfang erforderlich ist
4.27 Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen						Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen

Von den Verboten der Ziffer 2 ist eine Ausnahme zu erteilen:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
4.28		für alle Bauvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB beurteilt werden, ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle steht		für alle Bauvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB beurteilt werden ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle steht	für alle Bauvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB beurteilt werden ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle steht	

5. Wasserwirtschaft

Folgende Tätigkeiten oder Maßnahmen sind verboten:

NSG		LSG				LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
5.1 Entwässerungs- oder andere den Wasseraushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt sowie Drainagen zu verlegen oder zu verändern			Entwässerungs- oder andere den Wasseraushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen sowie Drainagen zu verlegen oder zu verändern			Entwässerungs- oder andere den Wasseraushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen sowie Drainagen zu verlegen oder zu verändern
5.2 Fließ- und Stillgewässer einschließlich deren Quellbereiche zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen oder neu anzulegen oder durch Maßnahmen den Wasserchemismus der Gewässer zu verändern	Fließ- und Stillgewässer einschließlich deren Quellbereiche zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen oder neu anzulegen oder durch Maßnahmen den Wasserchemismus der Gewässer zu verändern					Fließ- und Stillgewässer einschließlich deren Quellbereiche zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen oder neu anzulegen oder durch Maßnahmen den Wasserchemismus der Gewässer zu verändern
5.3 fischereilich genutzte Teiche abzulassen, solange der Austrag von Sand, Schlamm sowie Fischen, Krebsen und Muscheln nicht unterbunden wird; eine Entleerung ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig	fischereilich genutzte Teiche abzulassen, solange der Austrag von Sand, Schlamm sowie Fischen, Krebsen und Muscheln nicht unterbunden wird					fischereilich genutzte Teiche abzulassen, solange der Austrag von Sand, Schlamm sowie Fischen, Krebsen und Muscheln nicht unterbunden wird; eine Entleerung ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig

Von den Verboten ist unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
5.4 bestehende Drainagen zu unterhalten und der Ersatz derselben durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde			bestehende Drainagen zu unterhalten und der Ersatz derselben durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde			bestehende Drainagen zu unterhalten und der Ersatz derselben durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
5.5 Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Klein- und Fließgewässer sowie Blänken dienen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde	Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Klein- und Fließgewässer sowie Blänken dienen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde					Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Klein- und Fließgewässer sowie Blänken dienen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
5.6 die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde	die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde					die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde

6. Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd- und Fischerei

Folgende Tätigkeiten und Maßnahmen sind verboten:

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
6.1 die Ausübung der Ansitz- Fischerei in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres (vorläufige Regelung, ggf. gebietsspezifische Regelungen)						
6.2 die Fütterung von Wild sowie die Anlage von Wildäckern						die Fütterung von Wild sowie die Anlage von Wildäckern

Von den Verboten ist die ordnungsgemäße Jagd, der Jagdschutz und die Fischerei unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
6.3 Wild in Notzeiten außerhalb von Grünland, Brachen und sonstigen ökologisch wertvollen Standorten mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu füttern						
6.4 offene Ansitzleitern aufzustellen						offene Ansitzleitern aufzustellen
6.5 Flächen zu betreten	Fahrzeuge zu führen oder abzustellen					Flächen zu betreten
6.6 der bestimmungsgemäße Einsatz von Jagdhunden						der bestimmungsgemäße Einsatz von Jagdhunden

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG	unberührt für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
6.7 die sachgerechte Bekämpfung von Bisam (<i>Ondatra zibethicus</i>) und Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)	die sachgerechte Bekämpfung von Bisam (<i>Ondatra zibethicus</i>) und Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)					die sachgerechte Bekämpfung von Bisam (<i>Ondatra zibethicus</i>) und Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)
6.8 der Einsatz von kleineren Flugobjekten durch Jagdausübungsberechtigte zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte			der Einsatz von kleineren Flugobjekten durch Jagdausübungsberechtigte zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte			der Einsatz von kleineren Flugobjekten durch Jagdausübungsberechtigte zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte
6.9 Besatzmaßnahmen im Rahmen einer ökologisch orientierten Hege von Fischbeständen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde			Besatzmaßnahmen im Rahmen einer ökologisch orientierten Hege von Fischbeständen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde			Besatzmaßnahmen im Rahmen einer ökologisch orientierten Hege von Fischbeständen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
6.10	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, wenn dabei eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers, deren Jungtiere sowie von tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist					

7. Infrastruktur (Straßen, Wege, Leitungen u. ä.)

Folgende Tätigkeiten oder Maßnahmen sind verboten:

NSG	LSG					LB
	Verbote für alle LSG	Zusätzliche Verbote für				
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
7.1 oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern	oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern					oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern

Von den Verboten ist unberührt:

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG		unberührt für			
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
7.2	Leitungen in der Fahrbahn von befestigten Straßen und Wegen zu verlegen					
7.3 zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen die Flächen zu betreten und zu befahren						zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen die Flächen zu betreten und zu befahren
7.4 Straßen sowie befestigte und unbefestigte Wege zu unterhalten	Straßen sowie befestigte und unbefestigte Wege zu unterhalten					Straßen sowie befestigte und unbefestigte Wege zu unterhalten
7.5 Tau- und Streusalz auf öffentlichen Straßen anzuwenden	Tau- und Streusalz auf öffentlichen Straßen anzuwenden					Tau- und Streusalz auf öffentlichen Straßen anzuwenden
7.6	Fahrzeuge im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen zu führen sowie abzustellen					

NSG	LSG					LB
	unberührt für alle LSG		unberührt für			
		LSG allgemein	LSG Aue	LSG Offenland	LSG Hecke	
7.7 Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder der Ver- und Entsorgung fachgerecht aufzuasten, zurückzuschneiden oder zu entnehmen	Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder der Ver- und Entsorgung fachgerecht aufzuasten, zurückzuschneiden oder zu entnehmen					Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder der Ver- und Entsorgung fachgerecht aufzuasten, zurück zu schneiden oder zu entnehmen